

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Bekanntmachung
über die Änderung
der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16
(Telekommunikation und
Informationssicherheit)**

vom 05.12.2017

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 vom 19. Januar 2012 (BANz S. 490) - zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 13.06.2017 (BANz AT 22.06.2017 B3) - wird an die Änderungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 angepasst.

Mit der Delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-use Verordnung) wurde Anhang I dieser Verordnung geändert und an die im Jahr 2016 in den einschlägigen Internationalen Exportkontrollregimen beschlossenen Änderungen angepasst. Hierbei wurde insbesondere die Struktur des Teils 2 der Kategorie 5 des Anhangs I geändert und die dort erfassten Güter teilweise in anderen Nummern der Kategorie 5 Teil 2 aufgeführt. Diese Änderungen betreffen Güter der Nummern 5a002a1, 5D002a und 5D002d des bisherigen Anhangs I, die nunmehr von den Nummern 5A002a, 5D002a1 und 5D002b des Anhangs I erfasst werden. Diese Umstrukturierungen führen zu einem entsprechenden Änderungsbedarf bei dem Kreis der von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 zugelassenen Güter. Abschnitt II Ziffer 4.3 d) dieser Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 ist daher entsprechend zu ändern. Eine Ausweitung des Kreises der zugelassenen Güter ergibt sich hieraus nicht.

Mit diesen Änderungen ist keine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 verbunden. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 bleibt weiterhin bis

zum 31.03.2018 gültig. Eine weitere Verlängerung dieser Allgemeinen Genehmigung bis zum 31. März 2019 ist jedoch beabsichtigt.

Zu Informationszwecken können Sie eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info finden.

II. Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 vom 19. Januar 2012 (BAnz S. 490), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13.06.2017 (BAnz AT 22.06.2017 B3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Ziffer 4.3 d) erhält die folgende Fassung:

„Güter, die von den folgenden Nummern erfasst sind und deren kryptographische Funktionalität nicht für Behörden der Bundesrepublik Deutschland (außer der Deutschen Post AG als Rechtsnachfolgerin der Deutsche Bundespost) besonders entwickelt oder besonders modifiziert ist oder wurde:

- 5A002a;
- 5D002a1, soweit es sich um Güter handelt, die besonders für die Verwendung von Einrichtungen entwickelt oder geändert sind, die von Nummer 5A002a erfasst werden;
- 5D002c1, soweit es sich um Software handelt, die die Eigenschaften der von Nummer 5A002a erfassten Einrichtungen besitzt oder deren Funktion ausführt oder simuliert;
- 5D002b;“

Diese Regelung tritt am Tag des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-use Verordnung) zur Umsetzung der im Jahr 2016 in den einschlägigen Internationalen Exportkontrollregimen beschlossenen Änderungen des Anhangs I dieser Verordnung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eschborn, den 05.12.2017

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(BAFA)

Im Auftrag

Pietsch

